

Anfrage

der Abgeordneten Dr. Stephanie Krisper, Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen
an den Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten
betreffend Honorarkonsul_innen

Honorarkonsul_innen stellen laut Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) eine "wertvolle Ergänzung zu den österreichischen Berufsvertretungen im Ausland" dar, da sie als erste Anlaufstelle für österreichische Reisende und Auslandsösterreicher_innen an Orten, wo es keine österreichischen Berufsvertretungen gibt, angedacht sind. Bei Honorarkonsul_innen handelt es sich um Personen, die sich ehrenamtlich im Interesse Österreichs engagieren (siehe: <https://www.bmeia.gv.at/botschaften-konsulate/suche-nach-oesterreichischen-vertretungen/welche-arten-von-vertretungen-gibt-es/>).

Weiters führt das BMEIA aus, Honorarkonsul_innen "unterhalten gute Beziehungen zu den lokalen Behörden und pflegen Kontakte zu Wirtschafts- und Kulturtreibenden in der Region". Anders als Diplomat_innen sind Honorarkonsul_innen gewöhnliche Bürger_innen, oft Geschäftsleute oder Anwält_innen, welche aber in der Regel Amtshandlungssimmunität genießen. Nach Angaben des BMEIA gibt es rund 300 Honorarkonsulate in über 130 Ländern. Umgekehrt gibt es auch Personen, die als Honorarkonsul_innen andere Länder in Österreich vertreten (siehe: <https://www.diepresse.com/4613749/die-welt-der-honorarkonsuln>).

Die Eröffnung einer honorarkonsularischen Vertretung und die Bestellung von HonorarfunktionärInnen werden in einem einheitlichen Prozess, dem Bestallungsverfahren, durchgeführt: Die Bestellung neuer Honorarkonsul_innen bedarf der Genehmigung durch die österreichische Bundesregierung und der Ernennung durch den Herrn Bundespräsidenten. Die endgültige Zulassung der Leiterin/des Leiters eines Honorarkonsulats erfolgt durch den Empfangsstaat gem. Art. 12 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen. Honorarkonsul_innen unterfertigen vor Amtsantritt einen Bestallungsvertrag, der auf eine Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossen wird, wobei Verlängerungen möglich sind.

Dass viele Honorarkonsul_innen der Republik Österreich enge wirtschaftliche Beziehungen zum Empfangsstaat unterhalten und zugleich konsularische Aufgaben für Österreich wahrnehmen, wirft Fragen hinsichtlich potentieller Interessenskonflikte auf. Demnach werden Honorarkonsul_innen auch als „politische Wirtschaftslobbyisten“ bezeichnet (vgl. Christopher Hahn: Der Honorarkonsul. Springer Gabler 2021). Einiges, etwa zum Auswahlverfahren der Honorarkonsul_innen, zum Ausmaß des Schutzes durch die Amtshandlungssimmunität sowie zu in Österreich tätigen Honorarkonsul_innen, bleibt intransparent, weshalb nähere Informationen von Interesse sind.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Wie läuft das Bestallungsverfahren konkret ab?
2. Werden die Kandidat_innen innerhalb des Prozesses überprüft, etwa bezüglich ihrer persönlichen Eignung?
 - a. Falls ja, wie sieht diese Überprüfung aus?
3. Wie viele der seit 2000 für Österreich tätigen Honorarkonsul_innen haben bzw. hatten Vorstrafen?
 - a. Finden nach der Zulassung weitere Prüfungen oder regelmäßige Rückmeldungen über die Arbeit der Honorarkonsul_innen statt?
4. Eine einheitliche, formale Ausbildung setzt das Amt des/der Honorarkonsul_in nicht voraus. Wie bereitet die Republik Österreich die Honorarkonsul_innen auf ihre Tätigkeit vor?
 - a. Werden sie im Amt regelmäßig geschult?
 - i. Falls ja, wie häufig?
 - ii. Falls ja, was beinhalten die Schulungen?
5. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um mögliche Konflikte zwischen den privaten, wirtschaftlichen Interessen und den konsularischen Aufgaben der Honorarkonsul_innen zu vermeiden?
 - a. Wie geht das BMEIA bei offenkundigen Interessenkonflikten vor, um sicherzustellen, dass die Interessen Österreichs gewahrt bleiben?
6. Zählen Honorarkonsul_innen zu politisch exponierten Personen im Sinne des § 2 Z 6 FM-GwG?
7. Nach Art. 39 WÜK dürfen Honorarkonsul_innen für konsularische Amtshandlungen Gebühren und Kosten erheben. Für welche konsularischen Amtshandlungen fallen dabei konkret Gebühren und Kosten an?
 - a. Liegen dem BMEIA Zahlen vor, wie viel Gebühren und Kosten die Republik Österreich vertretende Honorarkonsul_innen pro Jahr im Durchschnitt erheben?
 - i. Wenn ja, wie viele?
8. Nach Art. 68 WÜK kann jeder Staat frei entscheiden, ob er Honorarkonsul_innen bestellen oder empfangen will: Wie häufig und welche Entsendeländer betreffend hat Österreich seit 2010 eine Voranfrage bzgl. Zulassung eines/einer Honorarkonsul_in negativ beschieden?
 - a. Aus welchen Gründen jeweils?
9. Wie häufig und welche Entsendeländer betreffend hat Österreich seit 2010 die Bestellung eines/einer Honorarkonsul_in nach positiv beschiedener Voranfrage negativ beschieden?
 - a. Aus welchen Gründen jeweils?
10. In wie vielen Fällen hat Österreich Entsendestaaten gemäß Art. 42 WÜK per Verbalnote über Ermittlungen gegen einen/eine Honorarkonsul_in informiert?
 - a. Welche Entsendestaaten waren betroffen?
11. Gab es Fälle, in denen Österreich vertretende Honorarkonsul_innen nach Fehlverhalten abberufen wurden?

- a. Falls ja, aus welchen konkreten Gründen und betreffend welche Entsendeländer jeweils?
12. Gab es Fälle, in denen in Österreich tätige Honorarkonsul_innen nach Fehlverhalten abberufen wurden?
- a. Falls ja, aus welchen Gründen und betreffend welche Entsendeländer jeweils?
13. Welchen Schutz bietet die Amtshandlungssimmunität bei Strafverfolgung und/oder Durchsuchungen?
- a. Wie wird sichergestellt, dass Honorarkonsul_innen in Österreich diese Amtshandlungssimmunität nicht für kriminelle Tätigkeiten nutzen?
14. Wie viele Fälle sind dem BMEIA bekannt, bei denen diese partielle Immunität in Österreich zugelassene Honorarkonsul_innen seit 2010 vor Strafverfolgung geschützt hat?
- a. Wenn ja, wie viele?
15. In wie vielen Fällen wurde die Amtshandlungssimmunität von in Österreich tätigen Honorarkonsul_innen seit 2010 aufgehoben?
- a. Welche Entsendeländer betraf dies?
16. Wie viele der derzeit in Österreich zugelassenen Honorarkonsul_innen besitzen nicht die österreichische Staatsangehörigkeit?
17. Wie viele der derzeit in Österreich zugelassenen Honorarkonsul_innen sind nicht ständig in Österreich ansässig bzw. waren es zum Amtsantritt noch nicht?

h. u. d.
(RUMTÖ SANTER)

*Stefan
Kunze*

Raed S
(WAHLER)

Wolfgang

B
(BRANDSBURG)

R
(MARC REIFER)

